OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606844/7/JP

Datum:
Linz, 11. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, vertreten durch VertretungsNetz - Erwachsenvertretung, Mag. C__, D-Strasse, E__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmann-schaft F__ vom 31. August 2023, GZ: BHGM/921070117662/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, des Führerscheingesetzes und das Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie am 22. September 2021 um 16:45 Uhr in G__ den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im öffentlichen Verkehr gelenkt habe, obwohl sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung sei. Sie habe dadurch § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG verletzt und es wurde gem. § 37 Abs 1 FSG iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Strafe in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, 1 Stunde) verhängt.
Außerdem habe die Beschwerdeführerin

- am 22. September 2021 um 17 Uhr in E__, Messegelände 5 dieses Fahrzeug als Zulassungsbesitzerin einem anderen zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besaß. Sie habe dadurch § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG verletzt und es wurde gem. § 134 Abs 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 2 Stunden) verhängt.
- am 23. September 2021 um 02:10 Uhr in E__, Messegelände E__, dieses Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung sei. Sie habe dadurch § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG verletzt und es wurde gem. § 37 Abs 1 FSG iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Strafe in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, 1 Stunde) verhängt.
- am 23. September 2021 um 03:23 Uhr in H__, I-Strasse, dieses Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen. Nach der Vorführung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt habe sich die Beschwerdeführerin geweigert, sich der ärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu unterziehen. Sie habe dadurch § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 5 letzter Satz und Abs 9 StVO verletzt und es wurde gem. § 99 Abs 1 StVO eine Strafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt.
- sich als Lenkerin dieses Fahrzeuges am 23. September 2021 um 02:10 Uhr in E__, Messegelände E__, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Fahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Sie habe dadurch § 102 Abs 1 iVm § 36 lit e und § 57a Abs 5 KFG verletzt und es wurde gem. § 134 Abs 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt.
- am 23. September 2021 um 02:10 Uhr in E__, Messegelände E__, als Lenkerin dieses Fahrzeuges kein Verbandszeug mitgeführt. Sie habe dadurch § 102 Abs 10 KFG verletzt und es wurde gem. § 134 Abs 1 KFG

eine Strafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) verhängt.

- am 23. September 2021 um 02:10 Uhr in E__, Messegelände E__, als Lenkerin dieses Fahrzeuges keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt. Sie habe dadurch § 102 Abs 10 KFG verletzt und es wurde gem. § 134 Abs 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) verhängt.
- am 23. September 2021 um 02:10 Uhr in E__, Messegelände E__, als Lenkerin dieses Fahrzeuges keine geeignete Warnkleidung mitgeführt. Sie habe dadurch § 102 Abs 10 KFG verletzt und es wurde gem. § 134 Abs 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) verhängt.
- am 23. September 2021 um 02:10 Uhr in E__, Messegelände E__, als Lenkerin dieses Fahrzeuges die Alarmblinkanlage eingeschaltet, obwohl keine Gründe dafür vorlagen. Sie habe dadurch § 102 Abs 2 KFG verletzt und es wurde gem. § 134 Abs 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt.

Weiters wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Verfahrens-kostenbeitrages in Höhe von 381 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen rechtzeitig durch ihre Erwachsenenvertretung eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie nachweislich seit 2018 an einer chronisch psychotischen Störung vom paranoiden Typ leidet, die jahrelang unbehandelt war. Die Beschwerdeführerin sei weder zum Zeitpunkt des Begehens der Verwaltungsübertretung noch zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung bzw. des Straferkenntnisses zurechnungs- bzw. prozessfähig gewesen.
Das Fehlen der Prozessfähigkeit sei in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die mit 12. April 2024 datierte Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 19. Juni 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da aufgrund des

Vorbringens der Beschwerdeführerin sowie der vorgelegten medizinischen Unterlagen beim erkennenden Gericht Zweifel an der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt aufkamen, wurde mit Beschluss vom 26. Juni 2024 Prim. Dr. J__ LL.M als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich der Psychiatrie bestellt. Mit selbigem Datum erging an den Sachverständigen der Auftrag zur ehestmöglichen Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens zur Beurteilung der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt. Das vom nichtamtlichen Sachverständigen erstellte Gutachten ist mit 7. August 2024 datiert, wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch erst am Samstag, den 7. September 2024, übermittelt.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 23. September 2021 übermittelte die PI Wels Innere Stadt der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Anzeige gegen die Beschwerdeführerin hinsichtlich der unter Punkt I. 1.1. angeführten Verwaltungsübertretungen. Ebenfalls mit Schreiben vom 23. September 2021 trat die LPD OÖ den Akt zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde ab.

Die belangte Behörde verfasste am 31. August 2023 wegen dieser Verwaltungsübertretungen ein Straferkenntnis, welches der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt wurde. Die Beschwerdeführerin reagierte auf dieses Straferkenntnis nicht, weshalb die belangte Behörde von der Rechtskraft des Erkenntnisses ausging und die zwangsweise Vollstreckung der verhängten Strafe in die Wege leitete. Die Fahrnis- und Gehaltsexekution wurde vom Bezirksgericht Wels bewilligt.
Mit Schreiben vom 4. April 2024 teilte das „VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung“ der belangten Behörde mit, dass dieser Verein mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 15. Jänner 2024 zum Erwachsenenvertreter für die Beschwerdeführerin bestellt worden war. Diese Bestellung umfasst auch die Vertretung in allfälligen Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren.

Dem Verein „VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung“ wurde das Straferkenntnis am 5. April 2024 zugestellt. Der dagegen erhobenen Beschwerde waren zahlreiche medizinische Unterlagen angeschlossen, welche auf eine psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin hinweisen. Da aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführerin sowie der vorgelegten medizinischen Unterlagen beim erkennenden Gericht Zweifel an der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt aufkamen, wurde mit Beschluss vom 26. Juni 2024 Prim. Dr. J__ LL.M als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich der Psychiatrie bestellt. Mit selbigem Datum erging an den Sachverständigen der Auftrag zur ehestmöglichen Erstattung eines

psychiatrischen Gutachtens zur Beurteilung der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt. Das vom nichtamtlichen Sachverständigen erstellte Gutachten ist mit 7. August 2024 datiert, wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch erst am Samstag, den 7. September 2024 übermittelt.

Im psychiatrischen Gutachten kommt der nichtamtliche Sachverständige mit ausführlicher Begründung zu dem Schluss, dass sich eine akut psychotische Symptomatik zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht mit der notwendigen Sicherheit erheben lässt und die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt in der Lage war, das Unerlaubte ihrer Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln.

3. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das gemäß § 3 Abs. 2 VStG als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

Gemäß § 39 Abs. 2 AVG (diese Bestimmung ist gemäß § 24 VStG iVm § 38 VwGVG auch im Beschwerdeverfahren betreffend Verwaltungsübertretungen anzuwenden) hat die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

§ 31 VStG lautet:
„(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. […]“

§ 44 VwGVG lautet:
„(1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.
(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.
(3) Das Verwaltungsgericht kann von einer Verhandlung absehen, wenn
1. in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder
2. sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder
3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder
4. sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet
und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.
(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.
(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.
(6) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.“

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Frage der Wirksamkeit einer Zustellung darauf an, ob der Zustellungsempfänger handlungsfähig war und nicht darauf, ob für ihn bereits ein Sachwalter bestellt worden ist (VwGH 6.7.2015, Ra 2014/02/0095). Wenn der Adressat im Zeitpunkt der Zustellung eines Bescheides aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, die Tragweite der Entscheidung zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen des Verfahrens entsprechend zu verhalten, so war er zum Zeitpunkt der Zustellung handlungsunfähig und damit auch nicht prozessfähig. In diesem Zustand ist eine Zustellung des Bescheides an ihn nicht wirksam (VwGH 2.9.2010, 2008/19/0631).

Zum Zeitpunkt des ersten Zustellversuches des gegenständlichen Straferkenntnisses war für die Empfängerin zwar noch kein Erwachsenenvertreter bestellt, dennoch ist es aufgrund der aktenkundigen Unterlagen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zumindest zweifelhaft, ob sie damals prozessfähig war. Zumindest kann dies nicht bewiesen werden. Es ist daher in Zweifel davon auszugehen, dass erst die Zustellung an den Erwachsenenvertreter am 5. April 2024 die Zustellung des Straferkenntnisses bewirkte. Die gegenständliche Beschwerde ist daher zumindest im Zweifel als rechtzeitig anzusehen.

3.3. Aufgrund der Vorbringen und der vorgelegten medizinischen Unterlagen wurden beim erkennenden Gericht ernsthafte Zweifel an der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin hervorgerufen, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels eines Amtssachverständigen für den Fachbereich Psychiatrie einen nichtamtlichen Sachverständigen aus diesem Bereich bestellt und mit einem Gutachten beauftragt hat. Dieses Gutachten kommt nun zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt fähig war, das Unrechte ihrer Taten einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln.

3.4. Es wäre gemäß § 44 VwGVG daher nunmehr erforderlich, zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts sowie zur Wahrung des Parteiengehörs zum am Samstag, den 7. September 2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Bereich Psychiatrie eine öffentliche mündliche Verhandlung mit der Anhörung mehrerer Zeugen durchzuführen.

Die gegenständlichen Vorfälle ereigneten sich bereits am 22. September 2021 bzw. 23. September 2021, weshalb die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs. 2 VStG bereits am 22. September 2024 bzw. am 23. September 2024 eintreten würde. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist es aus Kapazitäts- und Termingründen praktisch unmöglich, innerhalb so kurzer Zeit eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen, durchzuführen und sodann – nach Aufnahme aller Beweise und Abschluss des Ermittlungsverfahrens – eine Entscheidung zu treffen. Bedenkt man interne

Abläufe sowie den Postlauf wäre es nicht einmal mehr möglich so rechtzeitig Ladungen zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verschicken, dass die Parteien noch ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Verhandlung hätten.

Zusammengefasst ist es daher nicht mehr möglich, vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung am 22. bzw. 23. September 2024 das für ein Strafverfahren notwendige Ermittlungsverfahren zu führen. Im Hinblick auf die Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Raschheit der Entscheidung und insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2 AVG) war das Verwaltungsstrafverfahren daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt gemäß § 45 VStG einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung an handlungsunfähige Personen sowie zur amtswegigen Prüfung der Zurechnungsfähigkeit ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar